

## Statuten

vom 21. Februar 1997

(mit Änderungen vom 14. März 2003 & 28. Oktober 2022)

Inhaltsverzeichnis:

- I. Name und Sitz
- II. Zweck des Teams
- III. Bestand des Teams
- IV. Organisation und Leitung
- V. Finanzen
- VI. Archiv
- VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 14. März 2003  
Statuten Velo+Bike-Team-Seetal, Seon

### I. Name und Sitz

Art. 1

Ab der Generalversammlung vom 21.2.97 des Velo-Club 5703 Seon besteht neu der Name  
Velo+Bike-Team-Seetal 5703 Seon

Verein gemäss Art.60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Rechtsdomizil des Velo+Bike-Teams ist die Gemeinde Seon.

### II. Zweck des Teams

Art. 2

Er will der Gesundheit und dem allgemeinen Volkswohl dienen sowie die Kameradschaft fördern.

Diverse Veranstaltungen organisieren.

Aktive Jugendförderung im Sport betreiben.

Seinen Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich aktiv an Sportveranstaltungen zu beteiligen.

#### Dopingverbot, Ethik und Sanktionen

a. Der „Verein Velo+Bike-Team-Seetal“ und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend „Doping-Statut“) und den weiteren präzisierenden Dokumenten sowie den Dopingbestimmungen der UCI. Als Doping gilt jede Verletzung der Art. 2.1 ff. des Doping-Statuts.

b. Der „Verein Velo+Bike-Team-Seetal“ unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für unsere Funktionäre und Mitglieder sowie für Athleten, Coaches, Betreuer und Ärzte verbindlich.

c. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

2) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Herbstversammlung vom 28 Oktober 2022

Art. 3

Das Team ist politisch und konfessionell neutral. Das Team ist dem Swiss Cycling Verband angeschlossen.

### III. Bestand des Teams

Art. 4

1) Das Velo+Bike-Team-Seetal umfasst folgende Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitglieder mit Lizenz ab 19. Altersjahr
- b) Aktivmitglieder ohne Lizenz ab 19. Altersjahr
- c) JuniorenInnen (mit Stimmrecht) ab 17. Altersjahr
- d) Jungradler (ohne Stimmrecht) ab 5. Altersjahr
- e) Ehrenmitglieder
- f) Passivmitglieder

Art. 5

Ein- oder Austritte sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung kann ein Mitglied aus dem Team ausschliessen, wenn die Pflichten gemäss Art.6 nicht mehr befolgt werden, oder sich jemand dem Team gegenüber rechtswidrig verhält.

Art. 6

Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet zur Mithilfe und eventueller Teilnahme bei Veranstaltungen und Versammlungen des Teams sowie zur Beitragszahlung.

1) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 14. März 2003

Art. 7

Ehrenmitglied kann werden, wer sich im besonderen stark für das Team eingesetzt und verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem Vorstand rechtzeitig vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Art. 8

Passivmitglieder rekrutieren sich aus Freunden und Gönnern des Clubs, welche gewillt sind das Team moralisch und finanziell zu unterstützen.

IV. Organisation und Leitung

Art. 9

Die Organe des Teams sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Team-Versammlung
3. Der Vorstand
4. Die Revisoren

Art. 10

Als Vereinsjahr gilt die Zeitspanne zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen, welche bis Ende März stattzufinden haben. Rechnungsjahr gleich Kalenderjahr.

1) Anhang:

An die Versammlungen werden alle Vereinsmitglieder ab dem Juniorenalter eingeladen. Jungradler werden über den Vorstand oder die Juniorenabteilung informiert.

Art. 11

Die Generalversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte: (Traktandenliste)

1. Begrüssung
2. Feststellung der Präsenz
3. Protokoll der letzten GV
4. Aufnahme neuer Mitglieder
5. Jahresbericht des Präsidenten und der sportl. Leiter
6. Finanzen: Jahresrechnung / Revisorenbericht / Budget
7. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
8. Wahl der Rechnungsrevisoren
9. Festlegung der Beiträge
10. Festlegung der Kompetenzsumme Vorstand
11. Jahresprogramm
12. Anträge
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Verlangt ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, so hat der Vorstand diesem Begehren zu entsprechen.

- 1) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 14. März 2003

Art. 13

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr über vorliegende Geschäfte. Bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden. Bei unentschiedenem Ausgang in Sachgeschäften kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Art. 14

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt, oder bei einer Wahl pro Sitz mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden.

Art 15

Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wenn kein Rücktritt vorliegt.

V. Vorstand

Art 16

1) Die allgemeine Leitung ist einem aus 5-8 Mitgliedern bestehendem Vorstand übertragen. Der Präsident hat Stichentscheid.

Es sind folgende Chargen zu besetzen:

1. Präsident
2. Vizepräsident

3. Aktuar
4. Kassier
5. Sportlichen-Leiter 1
6. Sportlichen-Leiter 2
7. Materialverwalter
8. Juniorenobmann

Art. 17

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar, wenn kein Rücktritt vorliegt. Präsident, Aktuar, ein sportlichen Leiter und ein Revisor werden in den geraden, der Rest des Vorstandes in den ungeraden Jahren gewählt.

Art. 18

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Team-Versammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Art. 19

Der Vorstand vertritt das Team nach Außen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 20

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
  - b) Vorberatung von Vorlagen
  - 1) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 14. März 2003
  - c) Einberufung und Leitung der Versammlungen sowie die Bekanntgabe der Geschäftsordnung
  - d) Vollziehung von Beschlüssen, welche von der Team-Versammlung genehmigt wurden
  - e) Verwaltung der Vereinskasse
  - f) Verkehr mit Behörden und Presse
  - g) Erstellen der Mitgliederlisten und des Vorstandsverzeichnis
- Dringende Geschäfte sind bei einer Vorstandssitzung zu bearbeiten und wenn nötig einer Team-Versammlung zu unterbreiten.

Art. 21

Die Revisoren prüfen die Kasse sowie die Rechnung des Teams und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung.

VI. Finanzen

Art. 22

Die Einnahmen des Teams bestehen aus den Jahresbeiträgen und eventuellen Gewinnen von Veranstaltungen.  
Die Mitgliederbeiträge und die Beiträge der Passivmitglieder werden jährlich eingezogen.

Art. 23

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten
- b) Zur Unterstützung der Wettkämpfer an Sportveranstaltungen
- c) Zur Organisation von Veranstaltungen
- d) Zur Bestreitung der im Budget vorgesehenen Ausgaben

Art. 24

Das Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen.

Art. 25

Das Velo+Bike-Team-Seetal Seon haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VII. Archiv

Art. 26

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Fotos, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

- 1) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 14. März 2003
  - 1) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 14. März 2003
- VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Die Auflösung des Teams kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen ist dem Gemeinderat Seon in Verwahrung zu geben, bis zur Neugründung eines Teams mit gleichem Zweck und Ziel.

Art. 28

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21.2.1997 und die Änderungen an der Generalversammlung vom 14.3.2003, sowie der Herbstversammlung vom 28. Oktober 2022 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Für das Velo+Bike-Team-Seetal, Seon  
Seon 28. Oktober 2022

Der Präsident: Marco Kohler



Die Aktuarin: Evelyne Kiener



- 1) Änderung bzx. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 14. März 2003
- 2) Änderung bzx. Ergänzung gemäss Herbstversammlung vom 28 Oktober 2022